

# Lizenzvertrag für die unentgeltliche Überlassung der Theben LUXORplug und LUXORplay Software - zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

Durch Herunterladen der Theben LUXORplug und LUXORplay Software von der Internetseite der Theben AG, Haigerloch (im Folgenden: "Lizenzgeber") bzw. aus den vom Hersteller Apple, Google und Microsoft vorgegebenen Downloadportalen, erklärt sich der Lizenznehmer mit diesen Vertragsbedingungen einverstanden. Der Lizenznehmer ist vor Erklärung des Einverständnisses zu einer Nutzung der Software nicht berechtigt. Die Vertragsbedingungen für die Benutzung der Software sind nachfolgend aufgeführt.

## 1. Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist das von der oben genannten Internetseite bzw. Cloud heruntergeladenen Computerprogramme Theben LUXORplug und LUXORplay Software einschließlich der darin befindlichen Dateien zur Konfiguration, Inbetriebnahme und Diagnose bestimmter KNX-Geräte des Lizenzgebers (im Folgenden zusammen: "Software"). Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass es nach dem Stand der heutigen Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrags ist daher nur eine Software, die im Sinne der Benutzungsanleitung brauchbar ist.

## 2. Umfang der Nutzung

Das Nutzungsrecht an der Software steht nur demjenigen zu, der für Anwender von Theben KNX-Produkten (im Folgenden: "Produkte") die Konfiguration, Inbetriebnahme oder Diagnose durchführt. Verbrauchern werden durch diese Lizenzbedingungen keine Rechte eingeräumt.

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer für die Dauer dieses Vertrags das einfache, nicht ausschließliche und persönliche Recht (im Folgenden auch als "Lizenz" bezeichnet), die Software für die Konfiguration, Inbetriebnahme oder Diagnose der Produkte zu benutzen. Eine andere Nutzung ist nicht zulässig.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, ausschließlich zu Sicherungszwecken eine Sicherungskopie der Software zu erstellen, die denselben Beschränkungen und Bedingungen unterliegt wie die heruntergeladene Software.

## 3. Beschränkungen besonderer Art

Dem Lizenznehmer ist untersagt:

- a) ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers die Software an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten sonst wie zugänglich zu machen, wobei auch Vermietung und Verleih ausdrücklich untersagt sind,
- b) die Software zu übersetzen oder abzuändern (insbesondere zu bearbeiten) oder davon abgeleitete Werke zu erstellen,
- c) ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers die Software zu dekompileieren oder zu entassemblieren,
- d) vorbehaltlich der Regelung oben 2. die Software zu vervielfältigen,
- e) die Lizenz auf Dritte zu übertragen oder eine Unterlizenz zu vergeben.

#### 4. Inhaberschaft an Rechten

Der Lizenznehmer erwirbt in keinem Fall Rechte an der Software selbst. Der Lizenzgeber behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

#### 5. Urheberrecht

Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf der Sicherungskopie der Software den Urheberrechtsvermerk des Lizenzgebers anzubringen bzw. ihn darin zu übernehmen. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie eine in ihr aufgenommene Registrierungsnummer dürfen nicht entfernt werden.

#### 6. Vorrangig geltende Regelungen für Fremdsoftware

Die Software beinhaltet in Teilen Computerprogramme (oder Teile daraus), die nicht vom Lizenzgeber erstellt wurden, insbesondere frei zugängliche Software-Komponenten (sog. Open Source Software) - zusammen: "Fremdsoftware". Soweit Fremdsoftware enthalten ist, gelten anstelle der Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 2 – 5 die Nutzungsbedingungen gemäß der Fremdsoftware. Eine Aufstellung über die enthaltenen Fremdsoftware-Teile und die entsprechenden Nutzungsbedingungen sind in der Produktdokumentation aufgeführt. Urheberrechts- und Lizenzhinweise in der Software oder Dokumentation dürfen nicht gelöscht, entfernt oder verändert werden.

#### 7. Geltung und Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag tritt spätestens mit Herunterladen der Software (siehe oben Ziffer 1) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrags verletzt. Handelt es sich um eine unwesentliche Pflichtverletzung, so tritt die Folge nur (i) nach wiederholtem Verstoß gegen dieselbe oder eine vergleichbare Pflicht ein oder (ii) nach fruchtloser Abmahnung des Lizenznehmers mit Aufforderung zur Beseitigung des durch die Pflichtverletzung geschaffenen Zustands innerhalb von 3 Wochen nach Abmahnung (wenn in der Abmahnung kein anderer Zeitraum genannt ist). Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist er verpflichtet, alle Kopien der Software - auch soweit in irgendeiner Weise bearbeitet - auf eigene Kosten an den Lizenzgeber zurückzugeben oder die Software und alle Kopien zu löschen. Der Lizenznehmer hat die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen auf Wunsch des Lizenzgebers schriftlich zu bestätigen.

#### 7. Schadenersatz bei Vertragsverletzung

Der Lizenznehmer haftet für alle Schäden, die dem Lizenzgeber aus einer Verletzung dieses Vertrags durch den Lizenznehmer oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen entstehen.

#### 8. Änderungen und Aktualisierungen

Der Lizenzgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen und ggf. dem Lizenznehmer zur Verfügung zu stellen. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, eventuelle Aktualisierungen der Software dem Lizenznehmer zugänglich zu machen.

#### 9. Sachmängel

Da die Software dem Lizenznehmer unentgeltlich übergeben wird (siehe Ziffern 1. und 2.), unterliegt der Lizenzgeber nur bei Arglist einer Sachmängelhaftung.

Soweit hiernach der Lizenzgeber überhaupt für Sachmängel verantwortlich ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

9.1 Die vereinbarte Beschaffenheit der Software zum Zeitpunkt des Herunterladens bestimmt sich nach den in der Software enthaltenen Angaben über deren Funktionen in der "Online-Hilfe" ("Programmbeschreibung"). Darüber hinaus liegt ein Sachmangel nur vor, wenn die normalen Betriebsbedingungen und die Anforderungen der Programmbeschreibung eingehalten worden sind. Erläuterungen und Beschreibungen stellen keine Garantien (insbesondere keine Beschaffenheitsgarantien) dar.

Der Lizenzgeber übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass die Software solchen Anforderungen und Zwecken des Lizenznehmers genügt, die in der Programmbeschreibung nicht genannt sind. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software trägt der Lizenznehmer.

Der Lizenzgeber wird alle vom Lizenznehmer gemeldeten reproduzierbaren Fehler der Software, für die der Lizenzgeber einzustehen hat, innerhalb angemessener Frist beheben. Der Lizenznehmer hat Sachmängel gegenüber dem Lizenzgeber unverzüglich schriftlich zu rügen. Der Lizenznehmer wird eventuelle Sachmängel so detailliert wie möglich beschreiben und die Software auf einem Datenträger auf eigene Kosten an den Lizenzgeber einsenden.

Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassung eines neuen Softwarestands oder dadurch, dass der Lizenzgeber Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Ein neuer Softwarestand ist vom Lizenznehmer zu übernehmen, es sei denn, dies führt zu für ihn unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

9.2 Zunächst ist dem Lizenzgeber Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Lizenznehmer zurücktreten. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst anzunehmen, wenn es dem Lizenzgeber auch beim zweiten Nachbesserungsversuch trotz einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht gelingt, den Mangel der Software derart nachzubessern, dass eine im Wesentlichen vertragsgemäße Nutzung durch den Lizenznehmer möglich ist.

9.3 Ansprüche des Lizenznehmers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen.

9.4 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 11 (Haftung). Weiter gehende oder andere als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche oder Rechte des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9.5 Über die Nacherfüllungspflichten hinausgehende Leistungen (z. B. Pflege und Wartung) sind Gegenstand gesondert abzuschließender Verträge.

## 10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

Da die Software dem Lizenznehmer unentgeltlich übergeben wird (siehe Ziffer 1), haftet der Lizenzgeber für die Freiheit von Schutzrechten Dritter und für Rechtsmängel (einschließlich der Freiheit von Schutzrechten usw.) nur in Fällen des Vorsatzes, der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit.

Soweit hiernach der Lizenzgeber überhaupt verantwortlich ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

10.1 Der Lizenzgeber steht lediglich dafür ein, dass die Software in Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ist. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die im Land nach Satz 1 vertragsgemäß genutzte Software gegen den Lizenznehmer berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lizenzgeber gegenüber dem Lizenznehmer wie folgt:

a) Der Lizenzgeber wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem

Lizenzgeber nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, steht dem Lizenznehmer das gesetzliche Rücktrittsrecht zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Lizenznehmer nicht verlangen.

b) Die Pflicht des Lizenzgebers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 11 (Andere Haftung) und Ziffer 12 (Gesamthaftungsbegrenzung).

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lizenzgebers bestehen nur, soweit der Lizenznehmer den Lizenzgeber über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lizenzgeber alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Lizenznehmer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

10.2 Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Lizenznehmers sind ferner ausgeschlossen, sofern die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Lizenznehmers, durch eine vom Lizenzgeber nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Lizenznehmer verändert oder zusammen mit nicht von dem Lizenzgeber gelieferten Produkten eingesetzt wird.

10.3 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 9 (Sachmängel) entsprechend.

10.4 Weiter gehende oder andere als die in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## 11. Andere Haftung

Soweit nicht unter Ziffer 9 (Sachmängel) oder Ziffer 10 (**Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**) geregelt, haftet der Lizenzgeber im Hinblick auf die unentgeltliche Überlassung der Software (siehe Ziffer 1) nur in Fällen des Vorsatzes, der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit.

Soweit hiernach der Lizenzgeber überhaupt haftet, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Die Haftung des Lizenzgebers und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wird dem Grunde nach auf schuldhaft zugefügte Sach- und Personenschäden beschränkt. Der Höhe nach ist die Haftung für Sachschäden pro Schadensereignis auf EUR 5.000,- beschränkt. Die Haftung für andere Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

## 12. Gesamthaftungsbegrenzung

Ungeachtet anderer Bestimmungen im Vertrag und gleich welcher Rechtsgrund haftet der Lizenzgeber in keinem Fall für entgangenen Gewinn, Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kapitalkosten oder Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, den Verlust erhoffter Einsparungen oder für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste, gleich welcher Art. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten oder Datenträgern umfasst die Ersatzpflicht insbesondere nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

Die Gesamthaftung des Lizenzgebers für alle Ansprüche (für Schäden, Verluste oder dergleichen) im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird auf EUR 100.000,- begrenzt.

## 13. Sonstiges

13.1 Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Regelungen des Internationalen Privatrechts.

13.2 Für alle aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Mannheim ausschließlicher Gerichtsstand.

13.3 Es gelten ausschließlich diese Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.4 Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrags als unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon unberührt.

## 14. Copyright

### LUXORplug:

Required by the Qt development framework

- <http://doc.qt.io/qt-5/licensing.html>
- <http://doc.qt.io/qt-5/licenses-used-in-qt.html>
- Core : <http://doc.qt.io/qt-5/qtcore-index.html>
- Gui : <http://doc.qt.io/qt-5/qtgui-index.html>
- Widgets: <http://doc.qt.io/qt-5/qtwidgets-index.html>
- Qml: <http://doc.qt.io/qt-5/qtqml-index.html>
- Quick: <http://doc.qt.io/qt-5/qtquick-index.html>
- Svg: <http://doc.qt.io/qt-5/qtsvg-index.html>
- Xml: <http://doc.qt.io/qt-5/qtqml-index.html>
- Xmlpatterns: <http://doc.qt.io/qt-5/qtqmlpatterns-index.html>
- Scxml: <http://doc.qt.io/qt-5/qtsqml-index.html>
- Quickcontrols2: <http://doc.qt.io/qt-5/qtquickcontrols2-index.html>

External libraries:

- OpenSSL: <https://www.openssl.org/source/license.html>
- OpenDHCP: <https://sourceforge.net/projects/dhcpserver> (GNU General Public License version 2.0 (GPLv2))
- Falcon KNX

### LUXORplay:

Required by the Qt development framework

- <http://doc.qt.io/qt-5/licensing.html>
- <http://doc.qt.io/qt-5/licenses-used-in-qt.html>
- Core : <http://doc.qt.io/qt-5/qtcore-index.html>
- Gui : <http://doc.qt.io/qt-5/qtgui-index.html>
- Qml: <http://doc.qt.io/qt-5/qtqml-index.html>
- Quick: <http://doc.qt.io/qt-5/qtquick-index.html>
- Svg: <http://doc.qt.io/qt-5/qtsvg-index.html>
- Xml: <http://doc.qt.io/qt-5/qtqml-index.html>
- Quickcontrols2: <http://doc.qt.io/qt-5/qtquickcontrols2-index.html>
- Websockets: <http://doc.qt.io/qt-5/qtwebsockets-index.html>
- Network: <http://doc.qt.io/qt-5/qtnetwork-index.html>
- Androidextras: <http://doc.qt.io/qt-5/qtandroidextras-index.html>
- Winextras: <http://doc.qt.io/qt-5/qtwinxtras-index.html>

External libraries:

- OpenSSL: <https://www.openssl.org/source/license.html>

- OpenDHCP: <https://sourceforge.net/projects/dhcpserver> (GNU General Public License version 2.0 (GPLv2))
- SortFilterProxyModel: <https://github.com/oKcerG/SortFilterProxyModel> (MIT licence)